

BGer 9C 350/2021 vom 30. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_350_2021

FR: TF 9C 350/2021 du 30 juin 2021

IT: TF 9C 350/2021 del 30 giugno 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2021 9C 350/2021 (9C_350/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.06.2021 9C 350/2021 (9C_350/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 30.06.2021 9C 350/2021 (9C_350/2021)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_350/2021 Urteil vom 30. Juni 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Nünlist. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 28. April 2021. Nach Einsicht in die von A. _____ eingereichte Beschwerde vom 27. Mai 2021 (Poststempel) gegen ein gemäss ihren Angaben am 28. April 2021 gefälltes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn, in die gemäss postamtlicher Bescheinigung A. _____ am 1. Juni 2021 erfolglos zugestellte Verfügung vom 31. Mai 2021, worin sie zur Beibringung des angefochtenen Entscheids bis spätestens am 11. Juni 2021 aufgefordert wurde, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in Erwägung, dass der Rechtsschrift unter anderem der Entscheid beizulegen ist, gegen den sie sich richtet (Art. 42 Abs. 3 BGG), dass eine nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin überbrachte Mitteilung als spätestes am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als eröffnet gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG), dass damit von einer Kenntnisnahme der Verfügung vom 31. Mai 2021 durch die Beschwerdeführerin auszugehen ist, welche es ihr ermöglicht hätte, innert gesetzter Frist zu reagieren, was sie indessen unterliess, dass abgesehen davon die Beschwerde offensichtlich nicht den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG zu genügen vermag, da sie weder einen Antrag noch eine Begründung enthält, dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.